



**Wasserverbandsrecht;  
Wasser- und Bodenverband Bernried, Gemeinden Bernried am Starnberger See und Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau sowie Gemeinde Tutzing am Starnberger See, Landkreis Starnberg  
Auflösung**

## Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Bernried hat nach seiner Satzung vom 12.03.1957 die Aufgabe, „die im Verbandsgebiet liegenden Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten, Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten“.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemeinden Bernried am Starnberger See und Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau sowie der Gemeinde Tutzing am Starnberger See, Landkreis Starnberg.

Der Wasser- und Bodenverband Bernried ist seit vielen Jahren nicht mehr im notwendigen Umfang tätig.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt deshalb, den Wasser- und Bodenverband Bernried im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) aufzulösen. Die Absicht, den Verband aufzulösen, wird dem Wasser- und Bodenverband hiermit bekanntgegeben (Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 4 BayAGWVG, Art. 41 BayVwVfG).

Verbandsmitglieder und Betroffene haben Gelegenheit, innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung Einwendungen gegen die Auflösung des Verbandes beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die Bekanntmachung über die beabsichtigte Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bernried ergeht gleichzeitig mit der Aufforderung an alle evtl. Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes, etwaige Ansprüche gegen diesen Verband bis spätestens 31.10.2019 beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau anzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass noch bestehende Drainanlagen und die dazugehörigen Vorfluter von den jeweiligen Beteiligten (Grundstückseigentümern, Pächtern) zu unterhalten sind. Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich Verbandsanlagen befinden, haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den Bestand, die Wirksamkeit oder die Unterhaltung gefährden oder erschweren würde.

Die Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung obliegt je nach Gemeindebereich den Gemeinden Bernried am Starnberger See, Wielenbach und Tutzing am Starnberger See.

Schongau, 26.08.2019  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
L. Messerschmid

## Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2019-0897 vom gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom (BV-Nr. 2019-0897) wurde der Antrag von B & L Immobilien GbR, Herr Jürgen Bremicker, Am Öferl 37-43, 82362 Weilheim i. OB Neubau von zwei Wohnungsbauten mit je 11 Wohnungen - Mehrfamilienhaus II - auf dem Grundstück Fl.Nr. 2812/29, 2812/30 der Gemarkung Weilheim bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (, Telefon: 0881/681-) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zu-

stellung) **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**.

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau,  
-Bauamt-